# Leipziger Tageblatt
und
# Anzeiger.

№ 291. Montags, den 17. October. 1836.

## Erinnerung an Abführung der Gewerbe- und Personalsteuern.

Am 15ten October d. J. ist der 2te halbjährige Termin der für dieses Jahr zu zahlenden Gewerbe- und Personalsteuern gefällig gewesen. Da nun gesetzlicher Vorschrift zu Folge jedesmal 14 Tage nach der Verfallzeit die dießfallsigen Erinnerungen und Executionen ihren Anfang nehmen müssen: so werden die Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeträge auf gedachten Termin ungesäumt pünctlich abzuführen, damit sie nicht in Bezahlung von Erinnerungs- und Executionsgebühren verfallen. Zugleich werden diejenigen, die sich mit dem 1sten halbjährigen Termine der gedachten Steuern noch im Rückstande befinden, nochmals an die schleunigste Berichtigung ihrer Reste erinnert, indem dieselben sonst unfehlbar spätestens bis Ende dieses Monats, da nöthig, durch verstärkte militairische Execution eingebracht werden müssen. Uebrigens wird noch auf die im 66sten §. des Gesetzes enthaltene Bestimmung „daß Recurse gegen die Ansätze und Einbringung der Gewerbe- und Personalsteuern keine Suspensivkraft haben" aufmerksam gemacht. Leipzig, am 17. October 1836.

Die Stadt-Steuer-Einnahme.

## Bekanntmachung.

Die Herren Inhaber der laufenden und Meß-Conti's werden hiermit von dem unterzeichneten Hauptamte darauf aufmerksam gemacht, daß die Verzeichnisse der während der Messe verkauften Waarenposten oder an deren Stelle die Duplicat-Certificate spätestens

Donnerstag, den 20. October a. c. bis Abend 6 Uhr,

als an welchem Tage der Abschreibungstermin für gegenwärtige Messe abläuft, an die Conto-Buchhalterei einzureichen sind.

Lithographirte Formulare zu diesen Verzeichnissen können auch bei gedachter Buchhalterei in Empfang genommen werden. Leipzig, den 13. October 1836.

Das Königliche Haupt-Steuer-Amt.

## Bekanntmachung.

Diejenigen Aeltern, Pflegeältern und Vormünder, welche für nächste Ostern um Aufnahme ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen in die hiesige Freischule oder in die Schule des Arbeitshauses für Freiwillige anzusuchen gesonnen sind, haben diese Gesuche in der Zeit

vom 17. October bis mit 30. November 1836

auf dem Rathhause in der Schoßstube anzubringen, wo sie sich deßhalb persönlich zu melden und die ihnen vorzulegenden Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten haben. Es können übrigens nur Kinder, welche das siebente Lebensjahr bereits zurückgelegt haben und erweislich durch Impfung gegen die Blatternkrankheit geschützt sind, zur Aufnahme gelangen.

Bei Prüfung der Gesuche werden einige der Herren Stadtverordneten zugegen sein; denjenigen Aeltern, Pflegeältern und Vormündern aber, deren Gesuchen statt gegeben werden kann, wird hiervon zu seiner Zeit Nachricht zugehen, und außerdem eine öffentliche Bekanntmachung der Aufgenommenen erfolgen. Leipzig, den 8. October 1836.

Dr. Seeburg, als Vorsteher der Freischule.

Göhlmann, als Vorsteher des Arbeitshauses für Freiwillige.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id453042023-18361017/1